

Das Reichsnaturschutzgesetz.

Vortrag, gehalten beim Badischen Naturschutztag am 14. Januar 1936 im Studentenhaus der Technischen Hochschule Karlsruhe.

Von Ministerialrat Dr. K. ASAL.

Sachbearbeiter für Naturschutz im Ministerium des Kultus und Unterrichts.

I. Einleitung.

Nicht viele Gesetze sind mit größerer Sehnsucht erwartet und bei ihrem Erscheinen freudiger begrüßt worden als das Reichsnaturschutzgesetz vom 26. Juni 1935. Ein langgehegter Wunsch aller Natur- und Heimatfreunde ist mit ihm in Erfüllung gegangen. Ganz unbemerkt von der weiteren Öffentlichkeit gediehen die Vorarbeiten überraschend schnell zu einem Ergebnis, das sowohl inhaltlich wie rein formal den besten Leistungen der nationalsozialistischen Regierungsgesetzgebung gezählt werden darf, die in der kurzen Spanne von noch nicht 3 Jahren eine Riesenleistung organischer Aufbautätigkeit bewältigt hat. Ein gewaltiger Fortschritt ist mit diesem Gesetz erreicht. Das kann nur der richtig würdigen, der um den schweren, vielfach hoffnungslosen Kampf weiß, den die Naturschutzbewegung und der amtliche Naturschutz gegen die fortschreitende Zerstörung unwiederbringlicher Werte in Natur und Landschaft bisher geführt haben, bewehrt mit dem Holzschilder gänzlich unzulänglicher und von Land zu Land verschiedener gesetzlicher Handhaben. Dies ist nunmehr anders geworden. Der Naturschutz fordert, gestützt auf das neue Gesetz, seine volle Gleichberechtigung in der Überzeugung, daß seine Ideen Wesentliches bedeuten für das Wohl des deutschen Volkes.

II. Geist und allgemeiner Charakter des Gesetzes.

Wenn wir uns anschließend ohne Umschweife dem Gesetz zuwenden, so führt uns in seinen Geist am besten ein der schöne Vorspruch, eine Anrede an das deutsche Volk, wie sie der Gesetzgeber nach einer seit dem Jahre 1933 bestehenden Übung wichtigeren Gesetzen vorauszuschicken pflegt, um dadurch Brücken zu schlagen nicht nur zum Verständnis, sondern auch zum Herzen der Volksgenossen. Er lautet: „Heute wie einst ist die Natur in Wald und Feld des deutschen Volkes Sehnsucht, Freude und Erholung. Die heimatische Landschaft ist gegen frühere Zeiten grundlegend verändert, ihr Pflanzenkleid durch intensive Land- und Forstwirtschaft, einseitige Flurbereinigung und Nadelholzkultur vielfach ein anderes geworden. Mit ihren natürlichen Lebensräumen schwand eine artenreiche, Wald und Feld belebende Tierwelt

dahin. Diese Entwicklung war häufig wirtschaftliche Notwendigkeit; heute liegen die ideellen, aber auch wirtschaftlichen Schäden solcher Umgestaltung der deutschen Landschaft klar zutage. Der um die Jahrhundertwende entstandenen „Naturdenkmalpflege“ konnten nur Teilerfolge beschieden sein, weil wesentliche politische und weltanschauliche Voraussetzungen fehlten; erst die Umgestaltung des deutschen Menschen schuf die Vorbedingungen für wirksamen Naturschutz. Die deutsche Reichsregierung sieht es als ihre Pflicht an, auch dem ärmsten Volksgenossen seinen Anteil an deutscher Naturschönheit zu sichern. Sie hat daher das folgende Reichsnaturschutzgesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird.“

Wesentlich ist zunächst die Feststellung, daß die Umgestaltung der deutschen Landschaft, wie sie in den letzten Jahrzehnten vor sich gegangen ist, zu ideellen und wirtschaftlichen Schäden geführt hat. Darin liegt eine wertvolle autoritative Anerkennung und Rechtfertigung der Naturschutzbestrebungen. In ihrer Bedeutung wird sie indes noch übertroffen durch die weitere Erklärung, daß erst die Umgestaltung des deutschen Menschen die Vorbedingungen für wirksamen Naturschutz geschaffen habe. Damit ist durch den Reichsgesetzgeber an sichtbarer Stelle außer Zweifel gestellt, daß der Naturschutz, wie ihn das Gesetz fordert und ermöglicht, die nationalsozialistische Weltanschauung als tragenden Boden voraussetzt, daß also zwischen beiden Größen eine enge Geistesverwandtschaft bestehen muß. In der Tat begegnen uns schon im Vorspruch, dann aber auch im Gesetz insbesondere 4 Grundgedanken, die einerseits zum Wesen des Naturschutzes gehören, andererseits auch Elemente der nationalsozialistischen Weltanschauung sind:

1. Wenn der Naturschutz in gleicher Weise wie das Gesetz seinen Ausgangspunkt nimmt von der engen Naturverbundenheit des deutschen Volkes, von der Liebe des Deutschen zur heimatlichen Natur, die in seinen Liedern, Sagen und Märchen so innig wiederklingt, so bedeutet dies nichts anderes als einen Anwendungsfall der nationalsozialistischen Grundideen von den engen Wechselbeziehungen zwischen Blut und Boden als den Grundgegebenheiten unseres völkischen Seins.

2. Der Naturschutz teilt mit der Denkmalpflege den konservativen, auf Bewahrung des Bestehenden gerichteten Zug. Es ist kein Zufall, daß die Begriffsbestimmungen des Gesetzes für die zu schützenden Gegenstände in den §§ 1—5 durchgängig als Schutvvoraussetzung das Erfordernis aufstellen, daß die Erhaltung des gegebenen Bestandes im allgemeinen Interesse liege. Es ergibt sich in diesem Grundzug eine klare Wesensverwandtschaft mit der gerade vom Führer so oft betonten, auf Wahrung der Tradition gerichteten Bestrebungen des Nationalsozialismus.

3. Eine weitere Parallele bildet das Ordnungsprinzip. Überall, wo nationalsozialistisches Denken auftritt, betätigt es sich als ordnende Macht im Kampf gegen Willkür, Anarchie und Chaos. Auch im Naturschutz liegt diese Tendenz zur Ordnung. Fast auf der ganzen Linie steht er im Kampf mit Gegeninteressen. Ihnen gegenüber besteht seine Aufgabe zum großen Teil in nichts anderem als darin, ein einseitiges, plan- und rücksichtsloses Vorgehen zu verhindern und jene große, auf das ganze Land sich erstreckende Ordnung durchzuführen, die jedem berechtigten Interesse sein planvoll abgezwigtes Betätigungsfeld zuweist.

4. Sehr stark unterstreicht das Gesetz die sozialen Gesichtspunkte der Naturschutzaufgaben. Auch dem ärmsten Volksgenossen soll sein Anteil an deutscher Naturschönheit gesichert werden. Der Naturschutz kämpft immer noch gegen das Vorurteil, als ob seine Tätigkeit allein einem kleinen Kreis von Intellektuellen und Naturästheten zugutekomme. Das ist ein verhängnisvoller Irrtum. Es ist zwar richtig, daß seine Anhänger weniger auf dem Lande als in der Stadt zu finden sind. Dasselbst aber sind sie in allen Bevölkerungsschichten vertreten. Denn die Erkenntnis, in der Stadt der Scholle entfremdet zu sein und die daraus entspringende Sehnsucht nach der Natur bricht sich heute in allen Kreisen der Stadtbewölkerung Bahn.

Im übrigen ist zur allgemeinen Charakteristik des Gesetzes zu sagen:

1. Das Gesetz ist ein eigentliches Naturschutzgesetz. Es steht in Übereinstimmung mit dem hessischen Gesetz von 1931 glücklicherweise davon ab, gleichzeitig auch den Denkmal- und Heimatschutz regeln zu wollen im Gegensatz zum sächsischen Heimatschutzgesetz von 1934, das nicht zum Vorteil des Naturschutzes eine gemeinsame Regelung aller 3 Gebiete vorgenommen hat.

2. Das Gesetz ist kein reines Rahmengesetz. Es beschränkt sich nicht darauf, durchweg nur die erforderlichen Ermächtigungen mit Strafschutz zu erteilen und im übrigen alles den Anordnungen der zuständigen behördlichen Organe zu überlassen. In wichtigen Punkten enthält es die maßgebenden Schutzbestimmungen selbst, so bezüglich der Naturdenkmale und teilweise auch der Naturschutzgebiete. Da, wo lediglich der Rahmen für behördliche Anordnungen gegeben wird, wird das Vorgehen der Verwaltungsorgane teils durch genaue Umgrenzung der Schutzvoraussetzungen, teils durch eine eingehende Verfahrensregelung und den Zwang zur Verwendung bestimmter vorgeschriebener Muster an bestimmte Richtlinien gebunden.

3. Das Gesetz stellt keine erschöpfende Regelung des gesamten Naturschutzrechts dar, es enthält vielmehr nur den wichtigsten Kern dieses Rechtsgebietes. Es will demgemäß nicht an die Stelle sämtlicher bisheriger Reichs- oder landesrechtlicher Naturschutzbestimmungen treten. Alle diese Bestimmungen treten daher nur insoweit außer Kraft, als sie sich ihrem Gegenstand nach mit den Bestimmungen des Reichsnaturschutzgesetzes decken.

III. Die Einzelbestimmungen des Gesetzes und der Durchführungsverordnung vom 31. Oktober 1935.

A. Anwendungsbereich des Gesetzes.

Das Gesetz unterscheidet 4 Gruppen von Gegenständen, auf die seine Schutzbestimmungen Anwendung finden können:

- a) Pflanzen und nichtjagdbare Tiere,
- b) Naturdenkmale und ihre Umgebung,
- c) Naturschutzgebiete,
- d) sonstige Landschaftsteile in der freien Natur, deren Erhaltung wegen ihrer Seltenheit, Schönheit, Eigenart oder wegen ihrer

wissenschaftlichen, heimatlichen, forst- oder jagdlichen Bedeutung im allgemeinen Interesse liegt.

Daß in dieser Begriffsbestimmung der Ausdruck „allgemeines Interesse“ und in anderen Definitionen des Gesetzes der gleichbedeutende Ausdruck „öffentliches Interesse“ verwendet wird, ist begrüßenswert. Es wird dadurch von vornherein festgestellt, daß der Naturschutz eine Angelegenheit der Allgemeinheit darstellt und die ihm dienenden rechtlichen Bestimmungen dem Gebiet des öffentlichen Rechts angehören.

B. Die amtliche Naturschutzorganisation.

Bei einem Gesetz, das bei seiner Durchführung so wesentlich auf die Entscheidung der ausführenden Organe abstellen muß wie das Naturschutzgesetz, gewinnt die Frage der Behördenorganisation eine ganz besondere Bedeutung.

Das Gesetz unterscheidet zwischen den Naturschutzbehörden und den zu ihrer fachlichen Beratung gebildeten Naturschutzstellen.

Naturschutzbehörden sind:

- a) der Reichsforstmeister als oberste Naturschutzbehörde für das ganze Reich;
- b) die höheren Naturschutzbehörden.
Als höhere Naturschutzbehörde für Baden ist das Ministerium des Kultus und Unterrichts bestimmt;
- c) die unteren Naturschutzbehörden,
das sind in Baden die Bezirksämter, Polizeipräsidenten und Polizeidirektoren.

Beim Reichsforstmeister wird die Reichsstelle für Naturschutz errichtet, deren Aufgaben einstweilen von der staatlichen Stelle für Naturdenkmalpflege in Preußen wahrgenommen werden; in Baden werden die bereits seit 1927 bestehende Landesnaturschutzstelle und die in den einzelnen Amtsbezirken seit eben dieser Zeit bestehenden Bezirksnaturschutzstellen soweit erforderlich, entsprechend den reichsrechtlichen Bestimmungen umgebildet oder umbesetzt. Eine völlige Neubildung wird nur notwendig bezüglich der Naturschutzstellen bei den Polizeipräsidenten und Polizeidirektoren. Vorsitzende der Naturschutzstellen sind die Leiter der Behörden, bei denen sie errichtet sind, bei der Landesnaturschutzstelle also der Minister des Kultus und Unterrichts. Im übrigen besteht jede Naturschutzstelle aus einem Geschäftsführer, der bei der Landesnaturschutzstelle von dem Reichsforstmeister, bei den Bezirksnaturschutzstellen von dem Minister des Kultus und Unterrichts auf Widerruf bestellt wird, und 5—10 Mitgliedern, die von den Stellenvorsitzenden widerruflich bestellt werden. Die Durchführungsverordnung schreibt in letzterem Falle die Berufung sachverständiger Personen vor. Hierunter sind zweifellos nicht lediglich naturwissenschaftlich vorgebildete Persönlichkeiten zu verstehen; zu fordern sein wird jedoch, daß die zu Berufenden entweder nach Art des von ihnen bekleideten Amtes oder kraft persönlichen Interesses den Dingen des Naturschutzes nahestehen. An dieser Stelle besteht die Möglichkeit, auch Vertreter der Naturschutzorganisationen mit dem amtlichen Naturschutz in enge Verbindung zu bringen.

Eine Besonderheit bildet, daß bei der Reichsstelle für Naturschutz ein Naturschutzbeirat gebildet wird, zu dessen Mitgliedern 15—20 auf den Gebieten des Naturschutzes besonders sachverständige Personen vom Reichsforstmeister widerruflich bestellt werden.

C. Schutz von Pflanzen und Tieren.

In diesem Punkt nimmt das Gesetz fast völlig den Charakter eines Rahmengesetzes an. Es beschränkt sich im Wesentlichen auf die Festlegung der Gesichtspunkte, unter denen der Schutz erfolgen soll und auf die Erteilung einer Ermächtigung an die oberste Naturschutzbehörde zur Erlassung der erforderlichen Schutzanordnungen, die sich auch gegen das Überhandnehmen von Tieren richten können, die den Bestand anderer Arten bedrohen.

Die wichtigsten Gesetzesstellen lauten:

§ 2

Der Schutz von Pflanzen und nichtjagdbaren Tieren erstreckt sich auf die Erhaltung seltener oder in ihrem Bestande bedrohter Pflanzenarten und Tierarten und auf die Verhütung mißbräuchlicher Aneignung und Verwertung von Pflanzen und Pflanzenteilen oder Tieren (z. B. durch Handel mit Schmuckreisig, Handel oder Tausch mit Trockenpflanzen, Massenfänge und industrielle Verwertung von Schmetterlingen oder anderen Schmuckformen der Tierwelt).

§ 11

(1) Die oberste Naturschutzbehörde kann für den ganzen Umfang oder einen Teil des Reichsgebiets Anordnungen nach § 2 erlassen. Aufwendungen irgend welcher Art können durch derartige Anordnungen nicht gefordert, dagegen kann die Verpflichtung zur Duldung von Schutz- und Erhaltungsmaßnahmen auferlegt werden, soweit dem Eigentümer hierdurch keine wesentlichen Nachteile entstehen.

Zu § 11 ist zu bemerken, daß der Begriff „Anordnungen“, ein bevorzugter Ausdruck des Gesetzes, einen Sammelbegriff darstellt, der nicht nur polizeiliche Einzelverfügungen und Polizeiverordnungen, sondern auch solche allgemeine Regelungen umfaßt, die ohne Einhaltung bestimmter Formen erlassen werden.

Als weiterer Gegenstand des Schutzes ergeben sich

D. Naturdenkmale und Naturschutzgebiete.

§ 3

Naturdenkmale.

Naturdenkmale im Sinne dieses Gesetzes sind Einzelschöpfungen der Natur, deren Erhaltung wegen ihrer wissenschaftlichen, geschichtlichen, heimat- und volkskundlichen Bedeutung oder wegen ihrer sonstigen Eigenart im

öffentlichen Interesse liegt (z. B. Felsen, erdgeschichtliche Aufschlüsse, Wanderblöcke, Gletscherspuren, Quellen, Wasserläufe, Wasserfälle, alte oder seltene Bäume).

§ 4

Naturschutzgebiete.

(1) Naturschutzgebiete im Sinne dieses Gesetzes sind bestimmt abgegrenzte Bezirke, in denen ein besonderer Schutz der Natur in ihrer Ganzheit (erdgeschichtlich bedeutsame Formen der Landschaft, natürliche Pflanzenvereine, natürliche Lebensgemeinschaften der Tierwelt) oder in einzelnen ihrer Teile (Vogelfreistätten, Vogelschutzgehölze, Pflanzenschonbezirke u. dgl.) aus wissenschaftlichen, geschichtlichen, heimat- und volkskundlichen Gründen oder wegen ihrer landschaftlichen Schönheit oder Eigenart im öffentlichen Interesse liegt.

Der Begriff Naturdenkmal, wie ihn das Gesetz verwendet, hat durch die Herausnahme der Naturschutzgebiete sowie der geschützten Landesteile und die Beschränkung auf individuell bestimmte Gegenstände wesentlich an Klarheit gewonnen. Die fehlerhafte Begriffsbestimmung vieler früherer Schutzbestimmungen, darunter auch des Artikels 150 Abs. 1 der Weimarer Verfassung, ist dadurch wiedergutmacht, die amtliche Bezeichnung wieder in Einklang mit dem natürlichen Sprachgebrauch gebracht worden.

Unter den Naturschutzgebieten nehmen eine Sonderstellung ein die Reichsnaturschutzgebiete. Zu solchen können durch den Reichsforstmeister im Wege der Verordnung im Einvernehmen mit den beteiligten Fachministern reichs- oder staatseigene Bezirke von überragender Größe und Bedeutung erklärt werden. Zu deren Ausbau oder Abrundung können angrenzende Grundflächen erforderlichenfalls enteignet werden. Zwecks Durchführung der entsprechenden Maßnahmen ist im Reichsforstamt die „Reichsstelle für Landesbeschaffung in Reichsnaturschutzgebieten“ geschaffen worden.

Zwecks Aussonderung der als Naturdenkmal oder Naturschutzgebiet unter Schutz zu stellenden Gegenstände oder Geländeteile bedient sich das Gesetz des altbewährten Mittels der Klassierung. Der Schutz des Gesetzes wird erst erlangt durch die von der unteren Naturschutzbehörde mit Zustimmung der höheren verfügte Eintragung in das Naturdenkmalbuch und für Naturschutzgebiete durch die von dem Reichsforstmeister als oberster Naturschutzbehörde vorgenommene Eintragung in das Reichsnaturschutzbuch. Durch diese Klassierung werden klare Verhältnisse geschaffen sowohl für die öffentliche Verwaltung wie für den Betroffenen. Der Schutz bewirkt, daß eingetragene Naturdenkmale und ihre geschützte Umgebung ohne Genehmigung der zuständigen Naturschutzbehörde nicht entfernt, zerstört oder verändert und daß in einem eingetragenen Naturschutzgebiet unbeschadet besonderer Bestimmungen und der bisherigen Benützungart ohne Genehmigung der obersten Naturschutzbehörde keine Veränderungen vorgenommen werden dürfen.

Vorbereitende Maßnahmen der Behörde werden dadurch erleichtert, daß der Zutritt zu einem Grundstück zur Durchführung von Erhebungen gestattet werden muß. Zu Eingriffen, die der einstweiligen Sicherstellung eines Naturdenkmals oder eines Naturschutzgebietes dienen, erteilt das Gesetz den Naturschutzbehörden ausdrückliche Ermächtigung.

E. Pflege des Landschaftsbildes.

Hierüber enthält das Gesetz zwei Gruppen von Vorschriften:

1. die Bestimmungen über den Schutz von Landschaftsteilen.

§ 5

Dem Schutze dieses Gesetzes können ferner unterstellt werden sonstige Landschaftsteile in der freien Natur, die den Voraussetzungen der §§ 3 und 4 nicht entsprechen, jedoch zur Zierde und zur Belebung des Landschaftsbildes beitragen oder im Interesse der Tierwelt, besonders der Singvögel und der Niederjagd, Erhaltung verdienen (z. B. Bäume, Baum- und Gebüschgruppen, Raine, Alleen, Landwehren, Wallhecken und sonstige Hecken, sowie auch Parke und Friedhöfe). Der Schutz kann sich auch darauf erstrecken, das Landschaftsbild vor verunstaltenden Eingriffen zu bewahren.

§ 19

(1) Die oberste und mit ihrer Ermächtigung die höheren oder untere Naturschutzbehörde kann im Benehmen mit den beteiligten Behörden Anordnungen im Sinne des § 5 treffen.

(2) Die Anordnungen können sich auf die Landschaft selbst beziehen, soweit es sich darum handelt, verunstaltende, die Natur schädigende oder den Naturnutzen beeinträchtigende Änderungen von ihr fernzuhalten.

§ 13 der Durchführungsverordnung.

(1) Die höheren und mit ihrer Ermächtigung die unteren Naturschutzbehörden können für ihren Bereich Anordnungen nach § 19 des Gesetzes treffen.

(2) Die unter Schutz gestellten Landschaftsteile brauchen in den Anordnungen nicht einzeln aufgeführt zu werden, vielmehr genügt der Hinweis auf eine bei der zuständigen Naturschutzbehörde angelegte „Landschaftsschutzkarte“, in welcher die einzelnen Bestandteile eingetragen oder sonst bezeichnet sind. Vor Erlass der Anordnungen ist die Landschaftsschutzkarte 14 Tage lang öffentlich auszulegen.

2. die Bestimmungen über die Beteiligung der Naturschutzbehörden.

§ 20

Alle Reichs-, Staats- und Kommunalbehörden sind verpflichtet, vor Genehmigung von Maßnahmen oder Planungen, die zu wesentlichen Veränderungen der freien Landschaft führen können, die zuständigen Naturschutzbehörden rechtzeitig zu beteiligen.

§ 14 der Durchführungsverordnung.

(1) Die im Gesetz vorgeschriebene Beteiligung der Naturschutzbehörden hat stets so zeitig zu geschehen, daß den Belangen des Naturschutzes Rechnung getragen werden kann.

(2) Wird eine Einigung unter den Beteiligten nicht erzielt, so entscheidet die zuständige oberste Reichsbehörde im Benehmen mit der obersten Naturschutzbehörde.

(3) Veränderungen der freien Landschaft sind nicht allein die des Landschaftsbildes, sondern auch solche, die zu dauernden Veränderungen natürlicher Pflanzen und Tiergemeinschaften führen.

Die Bestimmungen über den Schutz von Landschaftsteilen enthalten eine für Baden ganz neue Regelung, der ein weites Anwendungsgebiet offensteht. Besonders erfreulich ist, daß das Gesetz hier endgültig Schluß macht mit dem berücksichtigten Begriff der landschaftlich hervorragenden Gegend, der in der früheren Gesetzgebung die Arbeit des Naturschutzes so sehr erschwert hatte.

Große Bedeutung für die Sache des Naturschutzes kommt dem § 20 des Gesetzes und dem § 14 der Durchführungsverordnung zu, die die rechtzeitige Beteiligung der Naturschutzbehörden bindend vorschreiben. Es wird Sache der Naturschutzbehörden sein müssen, auf der Einhaltung dieser Bestimmung mit Nachdruck zu bestehen.

F. Berücksichtigung der Gegeninteressen.

Ein schwieriges Problem bildet für jedes Denkmal- oder Naturschutzgesetz die Frage, wie und in welchem Umfang die Gegeninteressen berücksichtigt werden sollen. Mit Böswilligkeit und Unverstand als Gegenkräften der Naturschutzbestrebungen vermag sich der Gesetzgeber ohne große Mühe auseinanderzusetzen. Die Schwierigkeiten beginnen da, wo das berechtigte Interesse des Naturschutzes in Widerstreit tritt mit Gegeninteressen, die auch ihrerseits Daseins- und Betätigungsrecht beanspruchen dürfen. In der Zahl dieser Gegeninteressen spielte bis in die jüngste Zeit das Privateigentum eine besondere Rolle. Manche Heimatschutzbestimmung ist praktisch zur Unfruchtbarkeit verurteilt gewesen, mancher gutgemeinte gesetzgeberische Versuch nicht zum Durchbruch gelangt, weil die Idee des Privateigentums und der aus seiner Beeinträchtigung erwachsenden Entschädigungspflicht sich als hemmende Schranke erwies. Dies galt besonders seit dem unter der Herrschaft der Weimarer Verfassung das Reichsgericht in konstanter Rechtsprechung jede Beschränkung des Eigentums einer Enteignung gleichgesetzt und damit den Landesgesetzgeber zur Zubilligung von Entschädigungsansprüchen genötigt hatte. Solche Entschädigungsansprüche aus beeinträchtigtem Eigentum bildeten z. B. auch den wunden Punkt der neuesten landesrechtlichen Naturschutzgesetzgebung, des hessischen Naturschutzgesetzes von 1931 und des sächsischen Heimatschutzgesetzes von 1934. Für den Gesetzgeber des Reichsnaturschutzgesetzes besteht dieses Problem nicht. Er macht vollen Gebrauch von der heute allgemein anerkannten Sozialpflichtigkeit des Eigentums, die in dem Satz „Gemeinnutz geht vor Eigennutz“ wurzelt. Die Verfügungsbefugnis des Eigentümers als solche und die mit ihr verbundenen finanziellen Werte sind im Gesetz nirgends als berücksichtigenswertes Interesse anerkannt. Überall hat das private Interesse des Eigentümers dem öffentlichen Interesse des Naturschutzes zu weichen. Das gilt selbst bei den schwerstwiegenden Verfügungsbeschränkungen, die praktisch einer Enteignung gleichkommen, z. B. wenn durch Errichtung eines Naturschutzgebiets die Gewinnung hochwertiger Steinmaterialien auf einem Grundstück unmöglich gemacht wird. Neben den Beschränkungen in der Verfügungsbefugnis, wie sie der Eintrag eines Naturdenkmals und eines

Naturschutzgebiets oder die Anordnungen zum Schutz von Landschaftsteilen regelmäßig mit sich bringen, treffen den Eigentümer oder sonst Verfügungsberechtigten noch Duldungspflichten aller Art und Meldepflichten. Für alle die Eingriffe und Leistungen erhält der Eigentümer keinen Ersatz. Nach ausdrücklicher Bestimmung des Gesetzes begründen rechtmäßige Maßnahmen, die aufgrund des Reichsnaturschutzgesetzes und der dazu erlassenen Überleitungs-, Durchführungs- und Ergänzungsvorschriften getroffen werden, keinen Anspruch auf Entschädigung.

Nur einem entgegenstehenden allgemeinen Interesse von besonderer Bedeutung braucht der Naturschutz im Falle des Widerstreits zu weichen. Welche Interessen dies sind, ist in § 6 des Gesetzes gesagt.

§ 6

Beschränkungen.

Durch den Naturschutz dürfen Flächen, die ausschließlich oder vorwiegend Zwecken

der Wehrmacht,
der wichtigen öffentlichen Verkehrsstraßen,
der See- und Binnenschifffahrt oder
lebenswichtiger Wirtschaftsbetriebe

dienen, in ihrer Benutzung nicht beeinträchtigt werden.

Privilegiert sind in dieser Aufzählung die Wehrmacht und die See- und Binnenschifffahrt. Ist die Fläche, die für eine Naturschutzmaßnahme an sich in Betracht käme, ausschließlich oder vorwiegend ihren Zwecken gewidmet, so hat der Naturschutz ohne weiteres zurückzweichen, insoweit durch seine Maßnahmen die Benutzung zu militärischen oder Schifffahrtswzwecken beeinträchtigt würde. Der öffentliche Verkehr und die Wirtschaft müssen sich eine Interessenabwägung gefallen lassen: gegenüber dem Verkehr braucht das Naturschutzinteresse nur insoweit zurücktreten, als es sich um wichtige Verkehrsstraßen handelt, gegenüber der Wirtschaft sogar nur dann, wenn lebenswichtige Betriebe auf dem Spiele stehen.

Im übrigen müssen sich die Gegeninteressen auf das formale Gebiet verweisen lassen:

Die Verfahrensvorschriften sorgen dafür, daß die Beteiligten und Betroffenen mit ihren etwaigen Einwendungen rechtzeitig zu Wort kommen können. Auch Rechtsmittel stehen dem Betroffenen zur Verfügung: gegen die beabsichtigte Eintragung in die Landschaftsschutzkarte ist der Einspruch zulässig, gegen die beabsichtigte Eintragung in das Naturdenkmalsbuch oder das Reichsnaturschutzbuch, gegen einstweilige Sicherungsmaßnahmen und gegen alle Einzelanordnungen der höheren und unteren Naturschutzbehörden die Beschwerde, gegebenenfalls auch die weitere Beschwerde an die nächsthöhere Behörde.

Anderer Rechtsmittel sind freilich verschlossen: weder steht die verwaltungsgerichtliche Klage noch die Anrufung der ordentlichen Gerichte offen.

G. Strafvorschriften.

Die Erfüllung der gesetzlichen oder aufgrund der gesetzlichen Ermächtigung erlassenen Vorschriften sichern Strafbestimmungen und die an verschiedenen Stellen vom Gesetz ausdrücklich für zulässig erklärten Mittel des polizeilichen Zwangs.

Die Strafvorschriften sind streng; der Strafrahmen für verschiedene Tatbestände reicht bis zu 2 Jahren Gefängnis. Neben der Strafe, gegebenenfalls auch selbständig, kann auf Einziehung verbotswidrig erlangter Gegenstände ohne Unterschied, ob sie dem Täter gehören oder nicht, erkannt werden. Diese Strafbestimmungen des Gesetzes stehen in erfreulichem Gegensatz zu der schwächlichen Haltung des vor 1933 fertiggestellten Entwurfs eines neuen deutschen Strafgesetzbuches, der für die Übertretung von Heimat- und Naturschutzbestimmungen lediglich Geldstrafe angedroht hatte.

*

Ich habe versucht, Sie im Rahmen einer Vortragsstunde in den Geist und in die Grundzüge des Reichsnaturschutzgesetzes einzuführen. Sie werden mit mir der Überzeugung sein, daß dem Naturschutz mit diesem Gesetz eine scharfe und handliche Waffe anvertraut worden ist. Die Wertbegriffe kultureller Art, mit denen die Natur- und Heimatschutzgesetzgebung zu arbeiten pflegt, stehen an Scharfkantigkeit und Bestimmtheit hinter den Begriffsbestimmungen der meisten anderen Gesetzen notwendig zurück. Daß den ausführenden Organen deshalb einschneidende und weitgehende Vollmachten in die Hand gegeben werden müssen, läßt sich nicht vermeiden. Gleichwohl sind hierwegen Besorgnisse nicht begründet. Alles Recht ist heute volksbezogen. Über den Einzelbestimmungen des geschriebenen Rechts steht als ausgleichende Macht die nationalsozialistische Rechtsidee, die dem Gesetzesbuchstaben und der Gesetzesanwendung die verbindliche Kraft abspricht, insoweit sie mit der gesunden Rechtsüberzeugung des Volkes sich in Widerspruch setzen.

Wir dürfen überzeugt sein, daß der Naturschutz, der seiner Kindheit längst entwachsen und durch langjährigen Kampf geläutert ist, auch bei Handhabung des Reichsnaturschutzgesetzes das Wohl des Volksganzen als oberste Richtschnur alles Tuns nicht aus dem Auge verlieren wird.

ZOBODAT - www.zobodat.at

Zoologisch-Botanische Datenbank/Zoological-Botanical Database

Digitale Literatur/Digital Literature

Zeitschrift/Journal: [Beiträge zur naturkundlichen Forschung in Südwestdeutschland](#)

Jahr/Year: 1936

Band/Volume: [1](#)

Autor(en)/Author(s): diverse

Artikel/Article: [Das Reichsnaturschutzgesetz 167-176](#)